

Handbuch Fliegende Bauten

Es herrscht immer noch große Unsicherheit in allen Fragen zu Fliegenden Bauten. Hier hat die ARGEBAU nun nach Verstreichen der Einspruchsfrist zum Jahreswechsel einen neuen Musterentwurf vorgelegt. Dieser ist jedoch wie zu erwarten war im Bezug auf veranstaltungsrechtliche Themen als eher lückenhaft zu bezeichnen. Dennoch wird dieser Musterentwurf das Rückgrad bilden für die xEMP-Publikation „**Handbuch Fliegende Bauten**“, die im Herbst 2008 erscheinen wird. Hartmut H. Starke wird zusammen mit namhaften Fachleuten die Kommentierung der Materie vornehmen, um den verunsicherten Anwendern endlich eine Sicherheit bei der Planung, Genehmigung und Ausführung von Fliegenden Bauten zu bieten. Der Kommentartext wird durch Meinungen von Experten und Praktikern ergänzt. Hierzu hat das Redaktionsteam aktuell Interviews geführt mit Vertretern des TÜV, Historikern und Anwendern aus dem kommerziellen Umfeld. Der Erscheinungstermin wird rechtzeitig auf unserer Webseite www.xemp.de bekannt gegeben.



Bayern hat eine neue Versammlungsstättenverordnung

Als drittletztes Bundesland hat sich nun auch Bayern den Bestrebungen angeschlossen, ein bundesweit einheitliches Recht für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten zu etablieren. Nach etlichen Ankündigungen und Reibereien im politischen Raum ist die Verordnung, die auf dem Musterentwurf der ARGEBAU von 2005 basiert, am 01.01.2008 in kraft getreten. Allerdings ist auch diese Länderverordnung dem Geist des Föderalismus unterworfen, denn sie enthält – wie viele andere Länderregelungen – diverse Abweichungen zur Musterversammlungsstättenverordnung.

Eine wichtige Abweichung zum Musterentwurf dürfte in einem hinzugefügten Paragraphen bestehen: In § 47 wird die „vorübergehende Verwendung von Räumen“ wieder in das Versammlungsstättenrecht eingeführt. Hier wird explizit ermöglicht, dass Räume, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind und die nicht den Vorschriften der Verordnung entsprechen, zumindest über den Weg der Duldung zur Durchführung von Veranstaltungen mit über 200 Besuchern genutzt werden dürfen. Dies steht zwar im Wortlaut nicht in der Bayerischen Verordnung, sie verpflichtet jedoch den Betreiber oder den Veranstalter dazu, ein solches Vorhaben der Baubehörde anzuzeigen. Die Behörde entscheidet dann über Auflagen zur vorübergehenden Nutzung.

Eine weitere kleine Abweichung mit großer Bedeutung findet sich in § 41: die Musterverordnung hatte bereits die Möglichkeit vorgesehen, dass der Betreiber im Rahmen seines Brandschutzkonzeptes die Brandsicherheitswachen selbst – d.h. durch eigenes Personal – stellt. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die zuständige Brandschutzbehörde dem Betreiber die Ausbildung und die ausreichende Zahl der Mitarbeiter bescheinigt. Diese Bescheinigungspflicht hebt die Bayerische Verordnung auf, dort heißt es „eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt ...“.

Anhand dieser beiden exemplarischen Abweichungen lässt sich sagen, dass die Bayerische Verordnung weniger restriktiv mit der Materie umgeht und mehr Ausnahmen zulässt. Ob dies im Zuge der einfacheren Abwicklung wünschenswert oder im Sinne der dadurch niedrigeren Schutzniveaus abzulehnen ist, möge jeder Anwender für sich selbst entscheiden.



Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten unsere aktuelle Verlagsvorschau xEMP-kompakt im praktischen Format in Händen. Neben Informationen zu Neuerscheinungen und kommenden Erweiterungen enthält dieses **xEMP-kompakt** Hinweise zur neuesten Änderung im Versammlungsstättenrecht: Bayern hat als drittletztes Bundesland am 01.01.2008 eine VStättV nach neuer Lesart in kraft gesetzt. Einige wichtige Abweichungen zur MVStättV haben wir Ihnen hier als Serviceleistung zusammengestellt. Die neue Bayerische VStättV ist wie üblich auf unserer Webseite www.vstaettv.de zum Download verfügbar.

Ihr Team von xEMP

Neuauflage Formel- und Tabellensammlung „Grossigk & Kriemelke“ +++ Aktuell: neue VStättV in Bayern - wichtige Abweichungen zur Musterversammlungsstättenverordnung +++ Ankündigung: Handbuch Fliegende Bauten

neuaufgabe



Klassiker neu aufgelegt

Grossigk & Krienelke ab sofort bei xEMP

Die Formel- und Tabellensammlung Veranstaltungstechnik, die bereits einige Generationen angehender Meister und Fachkräfte während ihrer Ausbildung begleitet hat, erscheint nun in der vierten Auflage bei xEMP. Die umfassende Sammlung der relevanten Formeln aus allen Bereichen der Veranstaltungstechnik wurde vollständig überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Formel- und Tabellensammlung wurde weiterhin an vielen Stellen erweitert und um veranstaltungstechnische Bezüge ergänzt. Neben den bewährten Grundlagen und den Teilbereichen technische Mechanik, Dynamik, Festigkeitslehre, Hydraulik und Optik beschäftigt sich die Neuaufgabe umfangreich mit dem Thema Elektrotechnik. Hierbei wird das erfahrene Autorenteam **Petra Krienelke** und **Cay Grossigk** durch den bekannten Dozenten und Veranstaltungstechnikfachmann **Sven Kubin** unterstützt, der seine Erfahrungen aus der Lehrtätigkeit in das völlig überarbeitete Kapitel Elektrotechnik einbrachte.

Die Formel- und Tabellensammlung ist somit auf dem neuesten Stand der Technik und erfüllt alle Anforderungen für Ausbildung und tägliche Arbeit. Am praktischen Ringbuchformat wurde festgehalten, der Innenteil wurde jedoch neu gestaltet und kompakter aufgebaut. Dennoch werden sich sowohl alte Hasen als auch Erstbenutzer mit dem Werk sofort zurechtfinden. Damit sollte nun eine preiswerte Formelsammlung für fast alle Belange der Veranstaltungstechnik genügen.

Unter der ISBN 978-3-938862-15-5 kann die Formel- und Tabellensammlung erstmals über den regulären Buchhandel und über Onlinebuchhändler sowie Bookshops bestellt werden. Die vierte Auflage wird zum **Sommer 2008** erscheinen und die bisherige Auflage ablösen. Der Ladenpreis wird **19,50 EUR** inkl. 7 % MwSt. betragen.



Petra Krienelke



Cay Grossigk

service

Wo gibt es die Publikationen aus dem xEMP-Verlag?

Neben dem stationären Buchhandel sind alle unsere Produkte über Onlinebuchversender, wie z.B. amazon.de oder libri.de zu beziehen. Buchhändler können entweder direkt bei uns bestellen oder über das System von libri. Weiterhin führen die Bookshops der Branchenfachverbände VPLT und DTHG ausgewählte Bücher. Gleiches gilt für Internethändler mit veranstaltungsspezifischen Sortimenten, wie z.B. den eventshop.info und technikwear.de. Teilnehmer von Seminaren oder Weiterbildungsmaßnahmen haben ebenfalls die Möglichkeit, über den jeweiligen Bildungsträger unsere Produkte zu beziehen. Die Deutsche Eventakademie (DEA), die Europäische Medien- und Eventakademie und die Gesellschaft für veranstaltungsbezogene Weiterbildung und Dienstleistungen (GvWD) setzen unsere Publikationen erfolgreich in den jeweiligen Seminaren und Kursen ein.

„Wo steht das denn?“ Offene Fragen im Versammlungsstättenrecht - Beispiel STEHTISCHE

Die Musterversammlungsstättenverordnung bzw. die länderspezifischen Regelungen geben im Gegensatz z.B. zur Arbeitsstättenverordnung nicht nur allgemeine Schutzziele vor, sondern nennen konkrete Werte, etwa für Rettungswegbreiten oder Besucherzahlenberechnung bei bestimmten Bestuhlungsvarianten. Dabei unterscheidet die Verordnung reine (Reihen)-Bestuhlung, Sitzplätze an Tischen und Stehplätze. Die Verwendung von **Stehischen** ist explizit nicht geregelt - die Redaktion erreichen immer wieder Fragen zu dieser Mischvariante. Wie in allen Fragestellungen ohne konkrete Falleingrenzung ist der Anwender selbst gefragt. Die Nutzung von Stehischen stellt eine eigenständige Bestuhlungsvariante dar. In Versammlungsstätten, für die die Regelungen nach MVStättV gelten, ist eine derartige Flächennutzung genehmigungspflichtig. Man benötigt also einen „Bestuhlungsplan“, in dem die Positionen und die Anzahl der einzubringenden Tische sowie Gänge eingezeichnet sind. Dieser ist der zuständigen Baubehörde vorzulegen und mit ihr fallweise abzustimmen.

xEMP
EXTRA ENTERTAINMENT
MEDIA PUBLISHING

c/o CAB-Dienstleistungen e.K.
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin
t +49 30 50 15 84 87
f +49 30 50 15 84 86
www.xemp.de e xemp@xemp.de